

# Das Wewelsburger Bekenntnis von 1575

Eine Ergänzung und Berichtigung zu dem Aufsatz

„Das Bürener Bekenntnis von 1575/76“

(Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 66, 1973)

Von Johannes Bauermann, Münster.

Der Aktenbestand „Herrschaft Büren“ im Staatsarchiv zu Münster enthält ein Aktenheft, das für den Aufsatz über das Bürener Bekenntnis noch nicht herangezogen wurde<sup>1</sup>. Sein Inhalt vermag nicht unwesentlich sowohl zur Erhärtung wie – mehr noch – zur Klärung und Berichtigung eines Teilproblems zu verhelfen. In dem Heft befinden sich zwei Schreiben des Wewelsburger Kaplans Johannes Speckmann<sup>2</sup> an die Edelherrn von Büren, eins vom 28. Dezember 1575, das andere vom 1. Januar 1576 datiert und dazu ein „Bekenntnis christlicher Lehre“ im Umfang von 16 Seiten. Es bildet mit dem älteren Schreiben eine Einheit. Beide Schriftstücke stehen hintereinander in einer Lage von 12 Blättern, deren äußere Blätter unbeschrieben sind<sup>3</sup>.

Das ältere Schreiben gilt der Rechtfertigung gegenüber der vom Erzbischof Salentin in seinem an die Edelherrn gerichteten Erlaß vom 4. September 1575 erhobenen Vorwurf, es seien in Büren und Wewelsburg sektiererische und verführerische Prädikanten angestellt<sup>4</sup>. Zur Ver-

<sup>1</sup> Herrsch. Büren, Akten G Nr. 21 d. Das auf dieses Heft bezügliche Zitat bei Joh. Voermanek, Beiträge zur Gesch. der Wewelsburg, Paderborn 1912, S. 22 war mir entgangen. Aufmerksam machte mich darauf dankenswerterweise Herr Oberstudienrat Dr. W. Segin in Paderborn. – Im Aufsatz von 1973 sind folgende Verbesserungen nötig: S. 16 letzte Z. des Textes muß die Anm.-Ziffer 40a lauten (nicht 41a); S. 17, Anm. 43 Z. 3 v. u.: Edelherren (statt Egelh.); S. 18 f. Anm. 66 fehlt Quellenangabe: Beil. Nr. 6; S. 25, Anm. 77 Z. 7 lies zwinglicher (statt zwinglicher); S. 46, Anm. 3: lies Kather (nicht Rater); S. 48, Anm. 3 Z. 6: zu ergänzen S. 63; S. 51, Anm. 2 Z. 2: dgl. S.16; S. 66, Anm. 11 Z. 1: lies S. 22 (statt 27). S. 11 am Ende von Anm. 13 ist mein Name falsch gedruckt, S. 20 in Anm. 59 der v. Steinens.

<sup>2</sup> Über ihn vgl. Jahrb. f. westf. KG 66, 1973, S. 19 ff., 64, 66; auch Voermanek, Gesch. d. Wewelsburg S. 22. Speckmann war in Braunschweig ordiniert (Ludwig Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein T. 1, 1881, S. 583). Ein Studium Speckmanns ließ sich nicht nachweisen. Anfragen beim Landeskirchlichen Archiv und beim Stadtarchiv in Braunschweig bezüglich seiner Ordination waren ohne Ergebnis. Karl Hengst (Kirchliche Reformen im Fürstbistum Paderborn unter Dietrich von Fürstenberg, München u. Paderborn 1974, S. 105 Anm. 98) vermutet, daß Speckmann noch 1585 in Wewelsburg amtierte.

<sup>3</sup> Auf der Vorderseite des ersten Blattes der Lage steht ‚Bekenthnus christlicher Lher‘. Die Rückseite des letzten Blattes trägt von ungelener Hand die Aufschrift ‚Glaubens Bekandtnus des Pastors zur Wevelssburg‘. Ursprünglich scheint sie nur ‚Pastor zur Wevelssburg‘ gelautet zu haben. Die Erweiterung dürfte nicht lange nach dem ursprünglichen Text und wohl noch im 18. Jhd. vorgenommen sein. – Der Erhaltungszustand des Heftes läßt zu wünschen übrig. Die Schriftstücke sind deshalb in jüngster Zeit mit durchsichtiger Folie überzogen.

<sup>4</sup> Jahrb. f. westf. KG 66 S. 45 f. Nr. 7. Speckmann sagt im Schreiben vom 28. Dez. 1575, der Erlaß des Erzbischofs sei ihm von den Edelherren in Kopie zugestellt worden.

teidigung gegen diese Bezeichnung beruft sich Speckmann, dem ebenso wie dem Bürener Amtsbruder der Erlaß in Abschrift zugestellt worden war, auf das Zeugnis der Edelherren, daß er sich niemals mit „Rotten und Sekten“ abgegeben habe, „so der göttlichen heiligen Schrift und rechten, waren christlichen Religion nicht gemäß“, und auf seine „Pfarrkinder und Zuhörer“<sup>5</sup> dafür, daß er sie mit Unterricht des heiligen Wortes Gottes betreut und ihnen die Sakramente nach der Einsetzung Christi ausgeteilt habe. Dazu habe er noch ein „Traktätlein und artikuliertes Bekenntnis“ seines Glaubens zur „Refutation und Ablehnung“ der erzbischöflichen „Schmähung“ zu Papier gebracht. Diesen „Gegenbericht oder Confessionem fidei“ bittet er nun „nebst den notwendigen Nebenschriften“ dem Erzbischof zu übermitteln, wobei er der Erwartung Ausdruck gibt, dieser werde nach Kenntnisnahme den „Missgönnern“ weiteres Gehör versagen und ihnen Stillschweigen auferlegen<sup>5a</sup>. Das Schreiben stellt sich damit gewissermaßen als eine Art Vorrede zu dem angehängten Bekenntnis dar. Die „notwendigen Nebenschriften“ vermißt man allerdings. Auch ist nicht ersichtlich, was damit gemeint gewesen sein könnte.

In eine andere Richtung zielt das zweite, vier Tage jüngere Schreiben<sup>6</sup>. Es stellt sich zwar auch als Begleitschreiben zu einer auf den Erzbischof gemünzten „Refutation und Antwort“ dar, eine ausdrückliche Bezugnahme auf dessen Erlaß enthält es jedoch nicht. Es fehlt auch die Bitte um Weitergabe der Anlage. Vielmehr richtet sich der Wunsch des Schreibers auf ihre Prüfung durch den Edelherren bezüglich Übereinstimmung ihres Inhalts „mit der Wahrheit und der heiligen Schrift“. Es geht ihm dabei letztlich um die Sicherung seiner Stellung als „Kaplan“ in Wewelsburg, die er kraft ordentlicher Vokation erhalten, in der er etliche Jahre den „Dienern und Untertanen“ der Edelherren gedient habe<sup>7</sup> und in der er – ungeachtet, wie er sagt, der sehr geringen Besoldung – sich auch

<sup>5</sup> Wewelsburg war bis dahin keine Pfarrei. Mit den Zuhörern mögen die auswärtigen Besucher seiner Gottesdienste, z. B. Bürger aus Paderborn, gemeint sein, von denen bezeugt ist, daß sie nach Wewelsburg gingen (Jahrb. f. westf. KG 66 S. 43). Im Schreiben vom 1. Januar ist nur von ‚Dienern und Untertanen‘ der Edelherren die Rede. – Der Ausdruck ‚Rotten und Sekten‘ begegnet z. B. in der Konkordienformel als deutsche Entsprechung von haereses et sectae (Die Bekenntnisschriften der evang.-luther. Kirche, 6. Aufl., Göttingen 1967, S. 822). Des Wortes Rotten bedient sich auch Luther oft.

<sup>5a</sup> Im Schluß des Bekenntnisses ist zwar auch davon die Rede, daß es der ‚Ablehnung‘ einer ‚Schmähung‘ von seiten ‚Mißgünstiger‘ dienen solle, nicht aber von einer Vorlage beim Fürstbischof. Statt des Begehrens nach einem Schweigegebot findet sich das Anerbieten zu einem fernerem Beweis aus der Heiligen Schrift. – Aus der Verwendung der Ausdrücke ‚Mißgünstiger‘ oder ‚Mißgönner‘ kann nicht, wie Jahrb. f. KG 66 S. 11 Anm. 14a geschehen, auf eine Verfasserschaft geschlossen werden. Dasselbe gilt auch für das Wort hypocrita (ebda. S. 66 Anm. 11).

<sup>6</sup> Der 1. Januar fiel 1576 auf einen Sonntag.

<sup>7</sup> Vgl. Anm. 5.

länger gebrauchen lassen wolle. Er gedenke bei der Lehre des Evangeliums „nach Laut und Inhalt“ der Augsburgischen Konfession zu verharren. Das Schreiben gipfelt in der Bitte, ihn bei dieser Lehre zu schützen, zu schirmen und zu vertreten, falls dies den Edelfherren aber nicht möglich sei, die Hand so über ihn zu halten, daß er an Leib und Gut ungefährdet und gesichert sei. Ihm liegt jedenfalls die Befürchtung zugrunde, die Edelfherren könnten sich gezwungen sehen, der Forderung des Erzbischofs nach Entfernung der sektiererischen Geistlichen in Büren und Wewelsburg nachzukommen.

Die beiden Schriftsätze unterscheiden sich äußerlich in bermerkenswerter Weise. Sie sind zwar sämtlich von ein und derselben Hand geschrieben<sup>8</sup>. Das jüngere Schreiben liegt in Gestalt einer expeditierten Ausfertigung vor, mit Außenanschrift, mit den Merkmalen einer briefmäßigen Faltung und mit Verschlusssiegel<sup>9</sup>. Dagegen fehlen der Lage mit dem älteren Schreiben und dem Bekenntnis alle diese Merkmale. Die Anschrift befindet sich am Kopf des Schreibens, vor der Anrede. Von einer Faltung nach Art geschlossener Briefe ist nichts zu bemerken. Nur Spuren einer Längs- und Querfaltung, wie sie bei älterer archivischer Aufbewahrung gebräuchlich war<sup>9a</sup>, sind vorhanden, wie übrigens auch beim jüngeren Brief. Demnach ist es ausgeschlossen, daß die Lage mit dem Bekenntnis etwa dem Brief vom 1. Januar beigegeben war. Sie muß auf anderem Wege der Herrschaft zugestellt sein<sup>10</sup>. Nicht undenkbar will es erscheinen, daß das ältere Schreiben bei den Edelfherren nicht als genehm und sachgerecht empfunden und daraufhin durch das jüngere ersetzt wurde<sup>11</sup>. Daß es sich bei der im letzteren als Refutation bezeichneten Anlage aber um eine andere Darlegung gehandelt haben könne als das dem älteren Schreiben angehängte Bekenntnis, dürfte, wenn auch nicht geradeswegs auszuschließen, doch wenig glaubhaft sein, zumal in dem älteren Schreiben von dem Bekenntnis auch als von einer Refutation

<sup>8</sup> Ob dies Speckmanns eigene Handschrift ist, muß offenbleiben. Ein Vergleich mit anderen Schriftstücken des Bürener Archivbestandes ließ sich z. Z. nicht ermöglichen. Gelegentliche Verschreibungen (z. B. bestendigung, Corinthe: unten S. 65 f.) oder Verbesserungen lassen darauf schließen, daß man es mit einer Reinschrift nach Vorlage oder auch Diktat zu tun hat.

<sup>9</sup> Das Siegel ist mit Papier bedeckt; Beischrift oder Siegelbild sind unkenntlich.

<sup>9a</sup> Zu den Faltungsbräuchen vgl. Ingeborg Mengel in: *Archival. Ztschr.* 48, 1953, S. 143 ff.

<sup>10</sup> Das wird man dem Umstand entnehmen dürfen, daß es im Archivbestand der Herrschaft Büren überliefert ist. Anzeichen für eine fremde Provenienz sind zumindest nicht vorhanden. Die Betreffangabe auf der Außenseite des jüngeren Schreibens – sie lautet, soweit leserlich, ...*Praedicantis Wewelspurgensis* -- mag dem ganzen Konvolut gegolten haben.

<sup>11</sup> Die Streichungen, die von einem Edelfherren an dem Entwurf zur Antwort an den Erzbischof vorgenommen sind (Jahrb. f. westf. KG 66 S. 47 mit Anm. 1), könnten eine solche Erklärung begünstigen.

gesprochen wird. Eine Klärung vermag auch die nur im Entwurf vorliegende Antwort des Edelherren an den Erzbischof vom 13. Januar 1576 nicht zu verschaffen. Ihr Wortlaut weist keine Anklage an die Schreiben Speckmanns oder an eins von ihnen auf<sup>12</sup>. Es ist ihr aber auch nicht zu entnehmen, daß ihr eine Stellungnahme der betroffenen Geistlichen beigefügt gewesen wäre.

Unberührt von solcherlei Fragen bleibt die Tatsache, daß das „artikulierte Bekenntnis“ Speckmanns am 28. Dezember 1575 fertig vorgelegen haben muß. Das kann gewiß als Stütze für die Annahme dienen, daß auch das große Bürener Bekenntnis in die Zeit der Jahreswende 1575/76 zu setzen sei<sup>13</sup>. In Anlage und Aussage sind beide Bekenntnisse grundverschieden. Eine gewisse Berührung mit der Haltung des jüngeren Wewelsburger Schreibens ist der Einführung und dem Schluß des Bürener Bekenntnisses anzumerken. Auch dieses strebt danach, vor den Edelherren den Nachweis zu erbringen, daß man sich in Büren an die wahre christliche Lehre halte, und es schließt gleichfalls mit einer Bitte um Vertretung und „Entschuldigung“ vor den Anklägern. Der wesentliche Unterschied dürfte in dem Verhältnis zur Augsburger Konfession zu erblicken sein. Das Bürener Bekenntnis versichert zwar, nichts vorzunehmen, was dieser zuwider sei<sup>14</sup>. Aber eine präzise, positive Aussage in dieser Richtung enthält es nicht<sup>15</sup>. Anders das Wewelsburger Bekenntnis. Abgesehen von Speckmanns Erklärung im zweiten Schreiben, bei der Lehre des Evangeliums nach der Augsburger Konfession verharren zu wollen, findet sich in dem Bekenntnis selbst zwar nur eine Stelle, an der er sich auf die Augustana bezieht, nämlich in dem Punkte der Anerkennung von nur zwei Sakramenten<sup>16</sup>. Um so aufschlußreicher ist das Verhältnis zum Text der Augustana. Besonders eng ist die Anlehnung an ihn im Abschnitt über Gott (Abs. 3)<sup>17</sup>. Beträchtlich zu nennen ist sie auch in den Artikeln vom freien Willen (Abs. 22)<sup>18</sup>, von der christ-

12 Was als solche erscheinen könnte, bezieht sich in Wahrheit auf ältere Vorstellungen der Geistlichen aus der Zeit des Bischofs Johann von Hoya (ebd. 66 S. 48 Anm. 3).

13 Jedenfalls in den Zeitraum zwischen Ende September 1575 (Eingangsdatum des Erlasses Salentins) und dem 13. Januar 1576 (Antwort der Edelherren).

14 Jahrb. f. westf. KG 66 S. 49. (Die Stelle ist verderbt, aber in diesem Sinne zu verstehen.)

15 Nur indirekt läßt sich eine Nichtanerkennung der calvinistischen Abendmahlslehre herauslesen (aaO. S. 16). – Eine gewisse Verwandtschaft besteht zwischen beiden Bekenntnissen in den Äußerungen über die maßgebliche Geltung der Heil. Schrift und der Lehren der Kirchenväter und Konzilien (s. unten S. 58).

16 Z. 17. – Mit Z. = Ziffer sind im folgenden die nummerierten Absätze des Bekenntnisses bezeichnet.

17 CA Art. 1. – Den Hinweis auf die Abhängigkeit von der CA verdanke ich Herrn Prof. D. Dr. Stupperich, der auch die meisten Bibelzitate verifizierte.

18 Ebd. Art. 18.

lichen Kirche (Abs.13)<sup>19</sup> und einigermaßen auch in dem Sakrament des Altars (Abs. 15)<sup>20</sup>. Dazu kommt noch eine Anzahl längerer oder kürzerer Passagen, die sich in der Augustana wiederfinden<sup>21</sup>. Im ganzen freilich nimmt das Lehngut aus der Augustana, wenn man es so bezeichnen darf, nur einen recht bescheidenen Teil des gesamten Textes ein. Auch die Gliederung des Bekenntnisses folgt nur lose der der Augustana. Einige ihrer Artikel haben im Wewelsburger Bekenntnis keine Entsprechung. Wesentlicher dünkt, daß umgekehrt Speckmann eine Reihe von Punkten behandelt, zu denen das Augsburgische Bekenntnis sich nicht äußert<sup>22</sup>, oder daß er sich zu anderen weitläufiger als dieses verbreitet<sup>23</sup>. Aussagekräftig für die Beurteilung des Verhältnisses zur Augustana ist Speckmanns Formulierung der Lehre vom Abendmahl und von den Sakramenten (Abs. 15 ff.). Zu „warhaftig“ fügt er noch substantialiter hinzu. Was in der CA mit „unter der Gestalt des Brots und Weins“ ausgedrückt ist, gibt er mit den Worten „unter dem Brot und Wein verborgen“ wieder. Die Sakramente bezeichnet er als „sichtbarliche Zeichen und Siegel des gnädigen und gerechten Willen Gottes“, die Augustana spricht nur von „Zeichen und Zeugnis gottlichs willen“. Im Titel des Artikels über das Abendmahl bedient sich Speckmann nicht dieses in der Augustana gebrauchten Ausdrucks; bei ihm lautet er: „Vom heil. Sakrament des Altars oder Nachtmahl des Herrn Christi“. An anderer Stelle (Abs. 17) nennt er es das Sakrament des Leibes und Blutes Christi. Diese vom Sprachgebrauch der Augustana abweichenden Formulierungen sind jedoch nicht Speckmanns Eigentum. Sie sind auch im Sprachgebrauch des sonstigen reformatorischen Schrifttums zu belegen<sup>24</sup>. An ihnen wird vollends

<sup>19</sup> Ebd. Art. 8

<sup>20</sup> Ebd. Art. 10.

<sup>21</sup> Die Stellen, für die sich in der CA wörtliche Parallelen finden, sind in der Beilage kursiv gesetzt. – Wie die Wortfolge des Artikels über Gott Vater verrät, hat die Editio princeps zugrunde gelegen.

<sup>22</sup> Von Gott dem heiligen Geiste (Z. 6); Von der Erlösung des menschlichen Geschlechts (Z. 7 ff.); Von der Absolution (Z. 18 f.); Von Vergebung der Sünden (Z. 21); Vom zeitlichen Absterben und Wiederauferstehung der Toten (Z. 25); Vom jüngsten Gericht (Z. 26).

<sup>23</sup> Z. B. Vom heiligen Ehestande (Z. 23).

<sup>24</sup> Schon die Apologie der Augustana erklärte, quod in coena domini vere et substantialiter adsint corpus et sanguis Christi (Bekenntnisschriften d. evang.-luth. Kirche S. 247 f.); ebenso die Wittenberger Artikel von 1536 (hrsg. von Georg Mentz, Leipzig 1905, S. 48: vere, substantialiter et realiter). Die Confessio Helvetica posterior von 1566 polemisiert dagegen zu sagen: sub pane corporaliter latitare corpus Christi (Wilh. Niesel, Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen der ...reform. Kirche, 2. Aufl., Zollikon 1938, S. 265). Als sichtbare Dinge werden Brot und Wein ebenfalls in der Apologie bezeichnet (Bekenntnisschriften d. evang.-luth. Kirche S. 247 f.). In ihr findet sich auch die Entsprechung ‚Zeichen und Siegel‘ einerseits, signa andererseits (ebd. S. 294 und 295). Nach dem Heidelberger Katechismus sind Sakramente ‚sichtbare heilige warzeichen und sigill‘ (Niesel, Bekenntnisschriften d. reform. Kirche S. 164); vgl.

deutlich, daß Speckmanns Bekenntnis nur beschränkt und bedingt von der CA abhängig ist, daß er sie nicht einfach kopiert hat. Es wird noch zu prüfen und im einzelnen zu untersuchen sein, ob und wieweit er inhaltlich auf anderen Lehrschriften fußte, in welchem Maße auf der anderen Seite sein Bekenntnis als sein eigenes geistiges Werk gelten darf<sup>25</sup>. Daß die sprachliche Fassung streckenweise seine persönliche Note trägt, ist jedenfalls unverkennbar. Sich wiederholende Wendungen, eine Neigung zur amplificatio – durch tautologische Worthäufung –, die Verwendung von adjektivischen Attributen und gelegentlich auch Fremdwörter charakterisieren seinen Stil<sup>26</sup>. Diese Merkmale sind nicht nur den Partien eigen, die von der CA unabhängig sind; auch übernommene CA-Texte sind in dieser Weise umgeformt. Sie sind mehrmals auch um Bibelzitate bereichert, für die Speckmann überhaupt eine spürbare Vorliebe besaß.

Wie Speckmann in bekenntnismäßiger Hinsicht einzuordnen ist, wird nicht schon aus der Bejahung der Augsburgischen Konfession zu entnehmen sein<sup>27</sup> und auch nicht aus der teilweise wörtlichen An-

auch Jahrb. f. westf. KG 66, S. 58 (Beza). Die vielgebrauchte Formel ‚Zeichen und Siegel‘ geht letztlich schon auf Luther selbst zurück, der im ‚Sermon von dem neuen Testament‘ Brot und Wein mit den Beglaubigungsmitteln einer Notarsurkunde vergleicht (Werke WA 6, 1888, S. 359). Für den Zusatz gnädig und gerecht zum Willen Gottes sei auf die Wittenberger Artikel hingewiesen, in denen von göttlicher Gnade und Willen gesprochen wird (Mentz S. 53). Die Bezeichnung Sakrament des Altars begegnet auch anderwärts oft genug, so in Luthers Großem Katechismus, und nicht minder üblich ist die Form Nachtmahl. In den Marburger Artikeln findet beispielsweise die Formulierung Sakrament des Leibs und Blutes Christi ihre Parallele (Bekenntnisschriften S. 65), ebenso in den Wittenberger Artikeln (Mentz S. 49).

<sup>25</sup> Insbesondere scheint ein Versuch nicht unangebracht, den Standort dieses Wewelsburger Bekenntnisses innerhalb der dogmatischen Auseinandersetzungen zu bestimmen, die dem Konkordienbuch vorausgingen. Eigentümlich berührt es, daß Speckmann den Begriff der Rechtfertigung meidet. Der dem diesbezüglichen Artikel der CA entsprechende Abschnitt seines Bekenntnisses (Z. 21) ist statt dessen ‚Von Vergebung der Sünden‘ überschrieben. Daß sie im Namen Christi ‚durch den Glauben‘ zu erlangen sei, wird an anderer Stelle (Z. 10, 17) zum Ausdruck gebracht.

<sup>26</sup> Hierfür einige Beispiele: Erbarmung und Liebe; Verdienste und Wohltaten; Freude und Wonne; Bewährung und Bestätigung; Kräfte oder Vermögen; Wandel und Leben; Ablehnung und Hintertreibung; – behalten und bewahren; scheiden und absondern; stillen und versöhnen; stärken, vermehren und bestätigen; – verheißen und zugesagt; behilflich und beiständig; herrlich und gewaltig; ehrbar und züchtig; – heilige, hochwürdige Sakramente; schwache und verderbte Natur; grausamer, verderblichster und schwerer Fall; feines, reines Herz. Fremdwörter: Interpretation (und Auslegung), dispensiert (und ausgeteilt), Dispensation, inseriert (und eingelegt), politisch, Autorität. Erscheinungen dieser Art lassen sich auch in den beiden Schreiben Speckmanns bemerken.

<sup>27</sup> Wie die Solida declaratio zur Konkordienformel schon feststellte (Bekenntnisschriften S. 973), gab es aber ‚etliche Sakramentierer‘, die ebenfalls bekannten, im Abendmahl wurde der Leib Christi wahrhaftig von den Gläubigen empfangen. Zur Anerkennung des Augsburgischen Bekenntnisses durch die Reformierten vgl. Jahrb. f. westf. KG 66 S. 17 f.

lehnung an ihren Text. Man wird sich daneben an Aussagen zu halten haben, in denen er der CA gegenüber selbständig ist. Nicht alle freilich sind so eindeutig wie seine Zusätze zum 10. Artikel der CA über das Abendmahl. Wenn er zu dem Worte wahrhaftig noch substantialiter hinzufügt, wie das auch in der Apologie geschah, und Leib und Blut Christi als unter Brot und Wein verborgen hinstellt<sup>28</sup>, so deutet das auf eine Ablehnung der calvinistischen Lehre<sup>29</sup>. Wenn Speckmann Werke verwirft, die „aus eigener Andacht“ geschehen, so klingt das an ein Wort Luthers an<sup>29a</sup>. Die Voraussetzung, die hinsichtlich der Zulassung zum Empfang des Abendmahls gemacht wird – sich „im Herrn“ zu bereiten –, ist mit der lutherischen Öffnung für jedermann nicht unvereinbar<sup>30</sup>. Eine Nebenfrage stellt Speckmann auch im Artikel über die Absolution heraus: die Befugnis eines jeden frommen Christen, einen bußfertigen Sünder loszusprechen; im reformatorischen Schrifttum wird das für Notfälle grundsätzlich akzeptiert<sup>31</sup>. Zweifelhaft ist, ob im Artikel von Gott dem Sohne (Abs. 5) die Worte „mit seinem eigenen menschlichen Leibe“ auf den Auferstandenen oder auf die Höllenfahrt zu beziehen sind; im letz-

Als Nichttheologe konnte ich mich für die folgenden Darlegungen nur auf leicht greifbare Sekundärliteratur stützen. – Mit den von mir ausgewiesenen Belegstellen soll nicht behauptet werden, daß Speckmann auf diesen Vorlagen gefußt habe.

<sup>28</sup> S. ob. S. 55 mit Anm. 24.

<sup>29</sup> Züricher Bekenntnis von 1545 (E. F. Karl Müller. Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche, Leipzig 1903, S. 154): im Abendmahl wird der Leib und das Blut Christi... ‚warlich gegessen und getrunken‘, aber ‚nicht substanzlich...also daß der lyb im brot sye‘. Vgl. dazu auch Heinrich Heppe und Ernst Bizer. Die Dogmatik der evang.-reformierten Kirche, Neukirchen 1935, S. 501. – Confessio Helvetica posterior 1566 (Niesel, Bekenntnisschriften S. 265): Ergo corpus domini et sanguinem eius cum pane et vino non ita coniungimus, ut ... dicamus... sub pane corporaliter latitare corpus Christi.

<sup>29a</sup>(Werke), die von Menschen ohne Gottes Wort und Befehl aus eigener Andacht oder Gutmühen... vorgenommen werden (Werke WA 45, 1911, S. 510).

<sup>30</sup> Luthers Großer Katechismus T. 5 (Bekenntnisschriften S. 714 f.) mit Hinweis auf Luthers Sermo de digna praeparatione cordis (WA 1, 1883, S. 329 ff.). Ob es an der Stelle des Bekenntnisses in Z. 16 nicht herzen statt heren heißen muß? – Die Formula Concordiae Epi. VII (Bekenntnisschriften S. 800) verwirft sowohl innere wie äußere ‚Bereitungen‘.

<sup>31</sup> Melancthons Tractatus de potestate papae (1537): in casu necessitatis absolvit etiam laicus, auf deutsch: in der Not auch ein schlechter Lai einen andern absolvieren ... kann (Bekenntnisschriften S. 491). Vgl. dazu auch Heinrich Heppe. Dogmatik des deutschen Protestantismus im 16 Jhdt., Bd. 3, Gotha 1857, S. 233, 244 f.

Bei den Ausführungen über die Taufe (Z. 14) stellt Speckmann besonders die Aufnahme in die christliche Kirche als deren Wirkung heraus. Vgl. dazu Luthers Gr. Katechismus: dadurch wir in die christenheit aufgenommen werden (Bekenntnisschriften S. 691). Näher verwandt im Ausdruck Calvins Genfer Katechismus: comme une entrée en l'église de Dieu (Niesel, Bekenntnisschriften S. 36); veluti quidam in ecclesiam aditus (E. F. Karl Müller, Bekenntnisschriften S. 148) und die Confession de foi (Confessio Gallicana): là nous sommes entés au corps de Christ bzw. in eo inserimur Christi corpori (Niesel S. 74).

teren Falle würden sie auf die Abhängigkeit von einer These Luthers deuten<sup>32</sup>. Auf melanchthonischen Sprachgebrauch könnte das Wort politisch zurückzuführen sein, das im Artikel über den freien Willen (Abs. 22) in den Wortlaut der CA von Speckmann eingefügt ist<sup>33</sup>. Es taugt andererseits schwerlich als schlüssiges Zeugnis für eine Anlehnung an reformierte Sprachregelung, daß Speckmann – in Übereinstimmung mit dem Bürener Bekenntnis – im ersten Artikel alles verwirft, was der biblischen heiligen Schrift und der Lehre der Propheten und Apostel entgegen ist<sup>34</sup>. Die Einschätzung der Kirchenväter und Konzilien im 2. Artikel stimmt zwar mit der im Bürener Bekenntnis wiedergegebenen Äußerung Bezas aus der Rede in Poissy überein<sup>35</sup>, als spezifisch reformiert ist auch sie jedoch keineswegs zu werten<sup>36</sup>. Vielmehr wird damit eine Abgrenzung gegenüber der katholischen Auffassung gemeint sein<sup>37</sup>.

Ohne damit einem sachkundigeren Urteil vorzugreifen, wird der von mir in dem früheren Aufsatz geäußerte Verdacht einer Hinneigung des

32 Formula concordiae, Solida declaratio IX (Bekenntnisschriften S. 1052) unter Verweis auf Luthers Torgauer Predigt von 1533.

33 CR 25, 1856, Sp. 4 (Postillep. 3): Politicum est, quando ratio suadet cordi (zitiert bei Heppe, Dogmatik I, S. 432).

34 In positiver Form bringt er diesen Standpunkt in Z. 26 zum Ausdruck. Zur üblichen Verwendung des Terminus scripta prophetica et apostolica bzw. prophetarum et apostolorum zur Bezeichnung der Heil. Schrift auf reformierter Seite vgl. Heppe Dogmatik I, S. 252. Er begegnet aber auch im nichtreformierten Bereich oft genug, z. B. in der melanchthonischen Confessio Saxonica von 1551 (Heinrich Heppe. Die Bekenntnisschriften der altprotestantischen Kirche Deutschlands, Kassel 1855, S. 413), und wurde schließlich auch in die Konkordienformel – mit dem Zusatz veteris tam novi testamenti – übernommen (Bekenntnisschriften S. 767). Für das Bürener Bekenntnis vgl. Jahrb. f. westf. KG 66 S. 51, 67, dazu S. 66 mit Anm. 11 (wo es aber S. 22, nicht 27 heißen muß); ebda S. 56 die Wiedergabe der Äußerung Bezas (Livres des prophètes et apôtres, appelés le vieil et nouveau testament).

35 Jahrb. f. westf. KG 66 S. 56: der ursprüngliche französische Text lautet: quant aux écrits des anciens docteurs et aux conciles ..., il faudrait premièrement qu'on les accordât entièrement avec l'écriture. – Die Konkordienformel spricht nur von den ‚Schriften der alten oder der neuen Lehrer‘, ohne die Konzilien zu erwähnen (Bekenntnisschriften S. 767 f.).

36 Dasselbe wird auch von der zweimaligen Nennung der ‚Auserwählten‘ gelten dürfen (Z. 11 u. 25); vgl. dazu CA Art. 17 (Bekenntnisschriften S. 72). – Zu dem wörtlichen Anklang der Aussage über die Taufe an calvinische Texte vgl. Anm. 31. Eine Bekanntschaft mit reformiertem Schrifttum ist möglicherweise denkbar.

37 In diesem Sinne mag auch die Bemerkung zu der Frage der guten Werke zu verstehen sein, daß sie niemand selig machen können (Z. 13), nicht anders auch die Einschränkung hinsichtlich der Autorität der Kirchenväter und -lehrer (Z. 2). Besonders deutlich wird die Abgrenzung gegenüber der katholischen Lehre in der Festlegung auf zwei Sakramente (Z. 17) und auf die Spendung des Abendmahls ‚in beider Gestalt‘ (Z. 16). Eine wirkliche Refutation, eine Ablehnung erhobener Bezeichnungen stellt das Schriftstück seinem ganzen Wesen nach nicht dar. Es sieht so aus, als habe es spezifische Vorwürfe nicht gegeben.

Wewelsberger Prädikanten zu calvinistischen Lehren und Bräuchen nicht mehr aufrechtzuerhalten sein. Es entfallen damit auch weitere daran geknüpfte Annahmen<sup>38</sup>. Insbesondere wird aus dem Abendmahlsempfang von Paderborner Bürgern in Wewelsburg<sup>39</sup> nicht auf ihre Hinneigung zum Calvinismus geschlossen werden dürfen. Auch kann die Berufung Speckmanns nach Wewelsburg nicht als Indiz für eine Hinneigung der Bürener Edelherren zum Calvinismus gewertet werden.

<sup>38</sup> Jahrb. f. westf. KG 66 S. 19 f. – Auch der Umstand, daß anders als 1570 (ebda. S. 65 ff.) kein gemeinsames Bekenntnis der Bürener protestantischen Geistlichen abgegeben wurde, ist nicht zu übersehen. Er erweckt den Anschein eines Dissenses zwischen Büren und Wewelsburg. Auch 1569 gab es keine Äußerung aus Wewelsburg (ebda. S. 10, 31).

<sup>39</sup> Ebda. S. 43.

## Beilage

### Bekentnus christlicher lere

1. Erstlich und anfencklich glaube ich, das alle falsche interpretation und auslegung des wort gottes, so der bi(b)lischen heiligen schrift, desgleichen aller propheten und apostelen lere und schriften nicht gemeiss, sonderen zu wider, billich zu verwerfen sein.
2. Was der patres und alten lerer schreiben und lere, desgleichen auch de concilia anlanget, so ferne die mit gotlicher heiliger schrift übereinstimmt und die heilige christliche kirche und gemeine gottes dadurch gebessert werden mach und nicht allene zu autoritet, erhebunge und geprenge der kirchen ordenunge und derselben diner gereicht, werden von mir mit allem lobe angenohmen.

### Von Godt<sup>1</sup>

3. Ich glaube, das nach *laut des simboli Niceni und Atanasii ein einich gottliches Wesen, wiliches genent wurd und warhaftichlich ist Godt, und seint doch dre personen in dem selbigen einigen godtlichen Wesen, geleich gewaldich, geleich ewich, Godt vater, Godt sohne und Godt heiliger geist, alle dre ein gotliches wesent, ewigk ohne stucke, unermesslicher macht, weisheit und gute, ohne ende, der schepfer und erhalter aller dinge, der sichtparen und unsichtparen.*

### 4. Von Godt dem vater

Ich glaube auch, das Godt der vater seinen lieben sohn, unseren hern und heiland Jesum Christum nach seinem godtlichen biltnus von ewichheit her, das er ewich ist, gebaren hat.

### 5. Von Godt dem sohne

Unser here und erloser Jesus Christus, die ander person in der Gottheit und heiligen dreifaltigkeit, ist nach dem bild des vaters ein einiger, naturlicher sohne Gottes von dem vater ohne anfangk erzeuget, warhaftiger Godt, nicht gemacht oder geschaffen<sup>2</sup>, sonderen von ewigkeit her dem vater gleich und auch ein warhaftiger mensche, doch ohne sunde, empfangen durch den heiligen geist, von Marien der junckfrowen unbeflecket und ohne makel geboren, von wegen unseres heils und erlosunge sich den dodte underworfen, auf das er das ganze meinschliche geschlecht von der ubertretunge und sunde,

Die Schreibweise des Textes ist nach denselben Grundsätzen vereinfacht wie in den Beilagen des früheren Aufsatzes; vgl. dort S. 28. Kursivsatz zeigt Übereinstimmung mit der CA an.

<sup>1</sup> CA Art. 1. Speckmanns Text lehnt sich an die Editio princeps an.

<sup>2</sup> So das Athanasianum. Auf welcher Vorlage beruhen Z. 4-6?

darinnen wir durch unsere elteren gefallen und gefangen waren, wider brechte und erlosete, derohalben hat er gelitten, ist gestorben und begraben und am dritten tage widerumb auferstanden, mit seinem eigenen meinslichen leibe und wi(?) ein überwinder des dodes und der sunden herfurgangen und das gefencknus der helle gefangen gefurt<sup>3</sup>, aufgefaren zu himmel, sitzet zu der rechten Gottes des allemechtigen vaters, ein gewaltiger beschutzer seiner heiligen kirchen und gemein, ein vortreter und vorsöner aller geleubigen, von dannen er kommen wird zu richten die lebendigen und die dodten.

#### Von Godt dem heiligen geiste

6. Der heilige geist ist die dritte person in der heiligen drefaltlichkeit, ein warhafter Godt, nicht gemacht nach geschaffen oder geboren, sonder van vater und sohne ausgehent<sup>3</sup> zu erleuchten und zu heiligen die herzen der geleubigen und uns wider zu geben zu einem neuen leben, zu furen die geleubigen in alle warheit und von uns zu erfordern die werke, die Godt gefellich sein.

#### Von der erlosung des menschlichen geschlechts

7. Es hetten durch den grausamen, vorderblichsten und schweren Fall unser ersten elteren Adames und Even alle menschen ewich müssen verloren und verdamt sein. Dem aber zuvorkomen und damit gelichwol der ernsten gerechtigkeit Gottes ein genugen geschehe, hat Godt der almechtige durch erbarmunge und liebe zu dem menschlichen geschlecht erogende die genedige verheissunge getan, das der gebenediete und unbefleckete same des weibes – willicher ist Christus, der wahre sohn Gottes – der schlangen den Kopf zutrete und das menschliche geschlecht mit Gotte widerumb versohnen solte.
8. Wellicher verheissener same – unser her und erloser Jesus Christus – dann zu verheissener und bestimpter zeit des vaters ins fleisch in diese Welt komen durch den heiligen geist in der junckfrowen Marien leib empfangen und ein warhafter Godt und mensche in diese welt geboren ist.
9. Derselbe unser her und heiland Christus hat unser ubertretunge und sunde auf sich geladen und am stamme des crutzes durch sein herbes, unschuldiges leiden und sterben mit seinem heiligen durbaren blute dafur bezalet, uns mit dem vater vorsohnet, unschult und ewiges lebent wider gebracht und uns also von dot, helle und teufel widerumb erlöset und zu miterben seines reichs, des ewigen lebens gemacht.

<sup>3</sup> Nach dem Apostolicum und dem Athanasianum geht die Höllenfahrt aber der Auferstehung voraus. Vor ‚das Gefängnis‘ ist gewiß das Wort ‚in‘ zu ergänzen.

10. Dieses verdienste und woltaten des heren Christi können wir uns keinen anderen gestalt teilhaftigk machen dann allene *durch den glauben* an in und das wir sollen unaussprechliche gute, gnade und barmeherzigkeit mit aller danksagung empfangen; dan da wir aus eigenen kreften oder vormogen den zoren Gottes über uns hetten stillen und vorsöhnen können, were es one not gewesen, das Christus der sohne Gottes vom himmel kommen were, unsere schwache und verderbete natur an sich genommen, vor uns gelitten und gestorben und mit seinem heiligen durbaren blute des vaters zoren gestillet; dan was uns von dem heren Christo guts widerfaren, ist uns *nicht durch eigen verdienst, sonderen aus genaden* geschehen, auf das sich niemand rume. Paul., Ephes. 2 cap.<sup>4</sup>.
11. *Solichen glauben* an Christum zu erlangen<sup>5</sup> geschicht durch die gehörte *predige des evangelii* und durch das embsige gebet und anrufunge seines heiligen namens, welicher glaube – an den heren Christum – dan durch die heiligen hochwirdigen *sacramentae* vermehret und bestetiget wird; *durch solche mittel* erwecket der *heilige geist den glauben* und erhelt denselbigen in den herzen der auserwelten.

12.

#### Von guten werken

Von *guten werken*<sup>6</sup> ist dis mein sentenz, das die werke ohne den glauben, ob sie geleich van *Gotte geboten*, wie gut sie auch immer sein mogen, niemand selich machen oder *gerechtigkeit* erlangen, *wie dann Christus selbst spricht*<sup>7</sup>: Wann *ir alles geton habet, so sprecht: Wir seint unnutze knechte*. Desgleichen spricht David<sup>8</sup>: Here richte nicht mit deinem knechte, denn fur dir wird kein lebendiger rechtfertigk sein. Daraus je genugsam erscheinen, das wir *nicht*<sup>9</sup> *durch des gesetzes werk, sondern allene durch den gelauben an Christum aus genaden vergebung der sunden und ewiges leben erlangen*, derowegen die rechtschaffenen werke, *so Godt geboten*, als den negesten lieben<sup>10</sup> ime allerlei gutes erzeugen etc., von mir nicht hoher als ein *gehorsam* gegen Godt und rechtschaffene *fruchte* des *glaubens* gehalten werden; die uberigen, so aus egener andacht geschehen<sup>11</sup> und

<sup>4</sup> Eph. 2, 8 f. Der Abschnitt 10 weist Anklänge an Art. 4 der CA auf.

<sup>5</sup> Hier folgt Speckmann Art. 5 der CA, ohne jedoch das Predigtamt zu behandeln.

<sup>6</sup> Der Abschnitt entspricht Art. 6 der CA (Vom neuen Gehorsam). Das Wort Gehorsam begegnet denn auch darin.

<sup>7</sup> Luc. 17, 10.

<sup>8</sup> Ps. 143, 2. In Art. 6 der CA ist dieses Zitat nicht enthalten.

<sup>9</sup> Neben CA Art. 6 liegen hier Art. 4 und Röm. 3, 28 bzw. Gal. 2, 16 zugrunde.

<sup>10</sup> Die Liebe zum Nächsten forderten die Marburger Artikel (Bekennnisschriften S. 60).

<sup>11</sup> Nach Luther; vgl. ob. S. 57, Anm. 29a.

der heiligen schrift nicht gemeiß, werden von mir aus gerechten urtel billich verworfen.

13. Von der heiligen christlichen kirchen

Die *heilige christliche kirche*<sup>12</sup> ist eine *vorsammlung aller christgeleubigen menschen, bei denen das heilige evangelium und wort gottes lauter und rein ohne falsche wahne und irtumb geprediget, die heiligen hochwirdigen sacramente nach der insatzunge Christi recht dispensiret und ausgeteilet werden; die ceremonien der christlichen kirchen sollen billich der heiligen schrift gemeiß sein, damit sie nicht zu irtumb und abgöttereı ursach geben.*

14. Vom sacrament der heiligen taufe

Die *taufe*<sup>13</sup> ist ein sacrament, dadurch wir der heiligen christlichen kirchen und dem heren Christo inseriert und eingeleibet werden, darin uns *gnade* von Christo *angeboten*, wi er dann spricht<sup>14</sup>: Wer da geleubet und getauft wird, der wird selich werden. Das *auch de unmundigen kinder getauft* und nicht davon ausgeschlossen werden sollen, stet Marci am zehenden capitel, da Christus spricht<sup>15</sup>: Lasset die kindlein zu mir komen, denn solicher ist das reich gottes, und er leget die hende auf sie und segnet sie etc., und wird von mir *vorworfen* de secte der *widerteufer*, so das gegenspiel leren.

15. Vom heiligen sacrament des altars oder nachtmal des heren Christi

Ich glaube festiglich ohne wanken<sup>16</sup>, das der *ware leib und das blut* unsers heren Jhesu Christi *warhaftigk* und substantialiter *under dem brot und wein* verborgen im sacrament *gegenwertich sei*, wie dan die worte Christi soliches selbest bezeugen, da er spricht<sup>17</sup>: Nemet hin und esset, das ist mein leib, item: Nemet hin und drinket, das ist der kilich des newen testamentes in meinem blute, wie denn auch sanct Paulus an die Corinther ferner herlichen bezeuget und

<sup>12</sup> CA Art. 7. Das Wort ‚ausgeteilet‘ ist in Art. 10 gebraucht. Die Wendung ‚dispensiert und ausgeteilt‘ begegnet auch in Speckmanns Begleitschreiben vom 28. Dez. In Nr. 16 des Bekenntnisses findet sich auch das Substantiv Dispensation. Vgl. dazu ein Zitat aus Brenz bei Heppe, Dogmatik Bd. 2 S. 154. In Luthers deutschen Schriften ist ‚dispensieren‘ nicht belegt (Phil. Dietz, Wörterbuch zu D. M. Luthers dtsh. Schriften, 2. Aufl., Bd. 1, Leipzig 1870-72, Neudruck 1961).

<sup>13</sup> CA Art. 9.

<sup>14</sup> Marc. 16, 16.

<sup>15</sup> Marc. 10, 14.

<sup>16</sup> CA Art. 10; vgl. dazu ob. S. 55 mit Anm. 24.

<sup>17</sup> Matth. 26, 26. 28; Luc. 22, 20.

- beschreibet<sup>18</sup>, und werden von mir *vorworfen* alle secten, so da wider sein und *lernen*.
16. Sovil aber die dispensation und ausspendung des heiligen hochwirdigen sacraments des leibs und bluts Christi betrifft, glaube ich ungezweifelt, das man dasselbige nach der insatzung unsers heren Jesu Christi billich in beider gestalt under brot und wein idermennichlich, so sich im heren darzu bereiten, unweigerlich reichen und geben soll<sup>19</sup>.
17. Zu jeder zeit, wan das herze der begangen sunde halben full schreckens und zagens ist, der zoren Gottes im gewissen uber die sunde fulet und dan sich der gnade und barmherzigkeit Gottes in seinem worte vorheissen tröstet, vorgebung der sunden im namen Christi durch den glauben bittet, sich bekeret und einen gewissen guten fursatz sich zu besseren und hinfuro vor sunden zu hutten hat, soll man das heilige hochwirdige sacramente des leibes und blutes Christi als ein sichtbarliches *zeichen* und *siegel* des gnedigen und gerechten *willen gottes gegen uns, unseren glauben damit zu stercken*<sup>20</sup>, zu vormehren und zu bestetigen, empfangen, und bekenne mich zu der Augspurgischen confession, das nicht mer dan zwen sacramentae; als die taufe und das nachtmal des heren Christi, in heiliger schrift des newen testamentes grundet sein<sup>21</sup>.

18. Von der absolution<sup>22</sup>

- In kraft der worte Christi, da er spricht zu seinen jungeren<sup>23</sup>: Nemet hin den heiligen geist; welichen ir auf erden die sunde vergeben, den sint se vorgeben, und wilichen ir se beholden, den sint se beholden; item: Was ir auf erden binden werden, sol im himmel gebunden sein, und was ir auf erden auflosen werden, sol auch im himmel los sein, hat ein ider dener des wort Gottes und in mangelunge dessen ein ider frommer christe den bussfertigen sunder, der sich bekeret, auf sein christliches warhaftiges bekentnis aus solichem bevelich Christi an desselbigen stede macht ledich und los zu sprechen von allen vorigen begangenen sunden.
19. Es werden aber alle dejenige hie von ausgeschlossen, so die sunde mit dem munde und nicht mit dem herzen dem heren Christo bekennen, sich zu besserunge ires sunthafftigen lebens mit dem munde

<sup>18</sup> 1. Cor. 11, 24 f.

<sup>19</sup> Ohne erkennbare Benutzung von CA Art. 22.

<sup>20</sup> CA Art. 13, mit Beziehung auf alle Sakramente.

<sup>21</sup> Das Augsburg. Bekenntnis äußert sich nicht zur Zahl der Sakramente. Die Apologie erkannte deren drei an (Bekenntnisschriften S. 292).

<sup>22</sup> Von Absolution ist in CA Art. 12 die Rede.

<sup>23</sup> Joh. 20, 28; Matth. 16, 11.

erpeiten und doch im herzen fuller sunden, hass, neid und alles bösen seint, auch keinen fursatz sich zu besseren haben.

20. Von der busse<sup>24</sup>

Wir werden durch das heilige evangelium Christi *von sunden* abzusten und worhofte *rechte fruchte der busse* zu tun gefordert und vermahnet<sup>25</sup>; die *rechten fruchte der busse* seint nicht anders den – wie gemelt – *von sunden abzustehen*, vleissig zur kirchen zu gehen, Gottes wort hören, dasselbige in einem feinen, reinen herzen behalten und bewaren, die heiligen hochwürdigen sacramente in rechtem gelauben zu vermehrung, sterkung und bestendigung (!) desselbigen nach der insatzunge Christi empfangen und dan den nesten liben, im allerlei gutes erzeigen, im in nöten behulfelich und biestendig sein und entlich auch in allen dingen ein meissiges, *erbares* und zuchtiges, Gott wolgefelliges *leben furen*<sup>26</sup>.

21. Von vorgebung der sunden

So ofte der mensche sundiget und sich bekert, ruwe und leid daruber hat und einen guten fursatz, sich zu besseren und hinfurder vor sunden zu hutten, hat<sup>27</sup> und im namen Christi vorgebung der sunden bittet, wil im Godt dieselbigen um seines einigen liben sones unsers heren und heilandes Jesu Christi willen willig und gerne vorzeihen und vorgeben, wi er uns den soliches in seinen heiligen worte genediglich vorheissen und zugesaget hat, da Christus spricht<sup>28</sup>: Was ir den vater bitten werden in meinem namen, das wird er euch geben; suchet, so werdet ir finden, klopfet an, so wird euch aufgetan. Item durch den propheten spricht Godt der allemechtige<sup>29</sup>. Er wil nicht den dod des sunders, sonder das er sich bekere und lebe, und werden hir von ausgeschlossen alle diejenigen, so dorch ire eigen *vordeinst* und wirdigkeit *vergebung* der sunden hoffen zu *erlangen*<sup>30</sup>.

22. Vom frien willen des menschen

Ich geleube euch<sup>31</sup> *das der mensche etlicher massen einen frien willen hat*, politischer und *eusserlicher* weise ein *erbare wandel und leben* zu furen und also in denen *dingen*, so menschelicher *vernunft be-*

<sup>24</sup> CA Art. 12.

<sup>25</sup> Matth. 3, 8; Luc. 3, 8.

<sup>26</sup> Ähnlich äußert sich Speckmann auch Z. 12, 17 und 22.

<sup>27</sup> So schon Z. 17, dazu Z. 19 (Schluß).

<sup>28</sup> Joh. 16, 23; Luc. 11, 9.

<sup>29</sup> Hes. 18, 23.

<sup>30</sup> Hier greift Speckmann Worte aus CA Art. 4 auf.

<sup>31</sup> CA Art. 18.

*greiflich; es kan aber der mensch – aldiweil fleisch und blut voll boser lust und sunde stecket – ohne hulfe und wirkunge des heiligen geistes Godt nicht gefallen, inen fruchten oder liben, den fleisch und blut begreift oder vornimbt nictes vom geist Gottes, wi Paulus zu den Corinthe (!) spricht*<sup>32</sup>.

23. Vom heiligen ehestande

Der heilige *ehestand*<sup>33</sup> ist von *Godt* dem allemächtigen in anfang, als der mensche geschaffen, *ingesetzt* und geheiligt, so hat auch unser her Christus. der ware sohn Gottes, durch seine gepurt und erstes wunderzeichen denselbigen herlich und gewaltich bestetiget, dan er – der her Christus – mitten in der ehe als einen heiligen, Godt wolgefelligen stand er hat wollen geboren werden; des geleichen hat er zu Cana in Galilea auf der hochzeit den ehelichen stand mit gegenwertigkeit seiner eigenen personen, seiner mutter, jungeren und ersten wunderzeichen, in deme das er wasser zu wein gemachet hat, herlichen geziret und bestetiget.

24. Aldiweil nur der eheliche stand von der godtlichen maiestet dermassen ingesetzt, geheiligt und der her Christus denselbigen mit gegenwertigkeit seiner person und ersten wunderzeichen so herlichen bestetiget und den Paulus (spricht)<sup>34</sup>, dass zu vormeidunge hurerei – die den Godt mit (der) ewigen vordambnus zu strafen drauwet – ein ider sein eigen eheliches weib haben solle, so sol sich ja niemand ohne unterscheid, in betrachtunge, das gar weinig gefunden werden, so keuscheit holten können, sich des ehelichen standes enthalten oder denselbigen als suntlich sein verbieten.

Vom zeitlichen absterben und widerumb auf-  
erstehunge der doten am jungsten tage

25. gleube ich vermöge unses allgemeinen christlichen gelaubens, dergleichen auch des simboli Niceni und Atanasii<sup>35</sup>, nachdem *alle menschen* durch den schweren und vorderblichen *fall* unser ersten elteren im paradise durch das gerechte urtel Gottes dem zeitlichen und ewigen dode unterworfen worden, obwol Godt der allemchtige aus grosser liebe und erbarmunge zu dem meinschlichen geschlecht tragende durch das bitter leiden und sterben seines eigenen lieben sones, unsert heren und heilandes Jhesu Christi, den gebenedieten sonen des weibes, uns im selbst widerumb versöhnet und zu genaden

<sup>32</sup> 1. Cor. 2, 14.

<sup>33</sup> Das Augsburger Bekenntnis hat einen Artikel nur über die Priesterehe (23).

<sup>34</sup> 1. Cor. 7, 2.

<sup>35</sup> Weder das Nicaenum noch das Athanasianum liegen den folgenden Ausführungen zugrunde.

angenommen hat, das gleichwall der mensch, wie Godt zu Adam spricht<sup>36</sup>, sterben und widerum zur erden werden muss, davon er erstlich genommen und gemacht ist, und aber nicht desto weniger am jungsten tage in demselben (sein) em fleisch – wie Job spricht<sup>37</sup> – widerumb aufersten wirdt, die gerechten *und auserwelten* zur seligkeit und *ewigen leben*, die böse und *gottlose aber* zum gerichte und *ewigen verdambnus* <sup>38</sup>.

26. Vom jungsten gerichte

Das jungste gerichte und letztes urteil, so uber das meinschliche geschlecht gehen soll, anlangende, gleube ich vestiglich, wie wir solches in unserem allgemeinen christlichen glauben bekennen und auch sunsten in dem heiligen gottlichen wort, der propheten und aposteln schriften an vielen orten wol gegruendet und beschriben ist, das der *her Christus am jungsten tage* in den wolken *komen werde* mit grosser kraft und herligkeit und alle heilige engel mit ime, *alle doten auferwecken*, die bösen von den guten wie ein hirte die böcke von den schefelein scheiden und absonderen werde, und wird zu der zeit einen jeden, so böses geton hat, seine begangene sunde selbest anklagen und das gewissen in derselben uberzeugen und durch das grausame und gerechte urtel gottes im (!) die ewige helsche peine und verdambnus verstossen werden, die gerechten aber werden leuchten, wie die helle sunne, Godt von angesicht (sehen) und anschauen und mit ihme in unaussprechlicher freude und wonne ewiglich leben und herschen.

Diese einfeltige artickel und bekentnus meines glaubens – dabei ich dan bis in meine gruben zu verharen und am jungsten tage davon rechnunge zu geben gedenke – hab ich auf dismal zu ablehnunge und hindertreibunge dero mir durch meine missgunstigen unbillich zugemessener und aufgelechter schmehunge, damit mein unschuld offenbar werden und ans licht kommen möchte, vor genugsam erachtet<sup>39</sup>. Wo aber fernere bewerungen und bestetigung derselben aus biblischer heiliger schrift von mir gefordert werden solte, will ich mich dero – woferne ich ordentlich darzu berufen und erfordert werde – hier mich unterdenigst und gutwillich erboten haben.

Und dieweile ich aus Gottes worte gewiss bin, das kein ander wech sein kan oder ist, dadurch der mensche gerechtigkeit, vergebung der sunden und ewiges leben erlangen kann den allene durch den

<sup>36</sup> 1. Mos. 3, 19.

<sup>37</sup> Hiob 19, 26 (nach Luthers Übersetzung).

<sup>38</sup> So nach CA Art. 17. Anklänge an diesen Artikel sind auch im folgenden Abschnitt (Nr. 26) spürbar.

<sup>39</sup> Der Satz steht fast gleichlautend auch im Begleitschreiben vom 28. Dezember 1575.

glauben an Christum<sup>40</sup> und das Godt der vater alleine in Christo, seinen lieben sohn, will angebetet, erkant und geehret sein, wie soliches in diesen artikeln zum einfeltigsten voffasset und begriffen ist, so bitte ich Godt tag und nacht von herzen, er wolle alle diejenigen, so von diesen Wege ab und in irtumb geraten sein, (...) <sup>41</sup>worte und heiligen geiste erleuchten, damit sie (Christum) im rechten glauben erkennen und die ewige (selig) keit erlangen mögen. Dem-selben unseren einigen mittler, erlöser und seligmacher Jesu Christi sei lob, ehr, preis und dank vor solche grosse unaussprechliche gnade, gute und erkenntnus seines heiligen selichmachenden wortes uber alle ewigkeit. Amen.

<sup>40</sup> Speckmann wiederholt hier Worte aus Z. 12.

<sup>41</sup> Loch im Papier.